

GROßSCHWEIDNITZER

ORTSBLATT

10. April 2012 Jahrgang 4

**EINLADUNG
ZUM FEUER-
WEHRBALL**

SEITE 9

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz • Ernst-Thälmann-Straße 63 • 02708 Großschweidnitz • ☎ 035 85 - 83 26 67

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Großschweidnitz - Anders, Jons

Gemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Mo-Do: 8:00-12:00 Uhr, sowie Mi 13:00-18:00 Uhr und Do 13:00-17:00 Uhr; Fr geschlossen

Der Gemeinderat und der Bürgermeister wünschen allen Bürgern von Großschweidnitz frohe Ostern und erholsame Feiertage.



Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **28. April 2012, 19.00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Großschweidnitz statt.

 Gratulation den Senioren der Gemeinde Großschweidnitz
Herr Siegfried Lucas
am 20.04. zum 80. Geburtstag

Beschlüsse

Gemeinderat Großschweidnitz
Beschluss - Nr.: 10/2010
der Gemeinderatssitzung
am 24.02.2010

Inhalt: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010

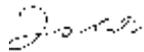
Auf Grund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Nr. 18/1993, S. 315) in der Fassung vom 18.03.2003 beschließt der Gemeinderat in der Sitzung am 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010:

- § 1 Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit
- den Einnahmen und Ausgaben von je **1.886.136,00 EUR** davon im Verwaltungshaushalt **1.035.875,00 EUR** im Vermögenshaushalt **850.261,00 EUR**
 - dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von **0,00 EUR**

- dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von **0,00 EUR**
- § 2 Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **30.000,00 EUR**
- § 3 Die Steuerhebesätze werden festgesetzt
- für die Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **310 v.H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge **380 v.H.**
 - für die Gewerbesteuer auf **375 v.H.**

12 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Großschweidnitz, d. 24.02.2010


Anders
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 47/2011
der Gemeinderatssitzung
am 16.03.2011

Inhalt: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011

Auf Grund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Nr. 18/1993, S. 315) in der Fassung vom 18.03.2003 beschließt der Gemeinderat in der Sitzung am 16.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011:

- § 1 Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit
- den Einnahmen und Ausgaben von je **3.113.980,00 EUR** davon im Verwaltungshaushalt **1.106.279,00 EUR** im Vermögenshaushalt **2.007.701,00 EUR**
 - dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von **0,00 EUR**

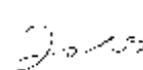
- dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von **0,00 EUR**
- § 2 Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt a **30.000,00 EUR**
- § 3 Die Steuerhebesätze werden festgesetzt
- für die Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **310 v.H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge **380 v.H.**
 - für die Gewerbesteuer auf **375 v.H.**

In folgenden Haushaltstellen wurden die Ansätze nach der Auslegung verändert:

	Ansatz	Ansatz
02000.64000	7.500 €	7.200 €
61000.66100	1.800 €	2.100 €

12 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Großschweidnitz, d. 16.03.2011


Anders
Bürgermeister

Die Auslegung ist bereits nach Erlass der Haushaltsverfügung erfolgt.

Beschluss-Nr.: 62/2011
der Gemeinderatssitzung
am 20.07.2011

Benennung:

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Großschweidnitz

Inhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003

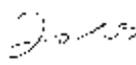
-Fortsetzung Seite 2-

-Fortsetzung von Seite 1-

(SächsGVBl. S. 323, 325) geändert die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) die Baumschutzsatzung der Gemeinde Großschweidnitz. Sie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Beschluss Nr. 6/99 vom 15.09.1999 wird aufgehoben.

11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Großschweidnitz, den 20.07.2011


Anders
Bürgermeister

**Beschluss-Nr.: 75/2011
der Gemeinderatssitzung
am 07.12.2011**

Benennung: Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2012 in Form einer Hebesatzsatzung

Inhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 07.12.2011 die Hebesatzung der Gemeinde Großschweidnitz zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer laut Anlage zu diesem Beschluss.

Begründung:

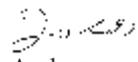
Gemäß § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz bestimmt die Gemeinde mit Beschluss, mit welchen Hebesatz die Grund- und Gewerbesteuer zu erheben ist. Der Gemeinderat muss über die Erhöhung der Re-alsteuerhebesätze bis 30. Juni des Jahres beschließen. Nach § 74 Abs. 2 Nr. 3 Sächsische Gemeindeordnung enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung der Steuersätze, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind. Die Hebesätze können mittels Hebesatzung auch für mehrere Kalenderjahre außerhalb der Haushaltssatzung in einer besonderen Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Auf dieser Grundlage können die Steuerbescheide bereits vor dem 1. Zahlungstermin erstellt werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung. Es kommt so nicht zu Nachzahlungen. Im Zuge der Haushaltsplanung ergibt sich eine höhere Planungssicherheit.

Auf Grund der Haushaltslage der Gemeinde werden mit vorliegender Satzung mit Wirkung ab dem 01.01.2012 die Hebesätze für die Grundsteuer B von 380 v. H. auf 400 v. H. und die Gewerbesteuer von 375 v. H. auf 390 v. H. angehoben. Der Hebesatz für die Grundsteuer A bleibt mit einem Hebesatz von 310 v. H. unverändert. Die aktuellen Nivellierungshebesätze (landesdurchschnittliche Hebesätze) als Orientierung und ein Maßstab der Rechtsaufsichtsbehörden bei der Beurteilung der Haushalte betragen für die Grundsteuer A 300 v. H., für die Grundsteuer B 397,5 v. H. und für die Gewerbesteuer 382,5 v. H.

11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Großschweidnitz, den 07.12.2011


Anders
Bürgermeister

**Beschluss-Nr.:82/2012
der Gemeinderatssitzung
am 21.03.2012**

Benennung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt die nachfolgenden Maßnahmen in der Gemeinde Großschweidnitz aus dem bestätigten Maßnahmeplan umzusetzen.

1. Ebersdorfer Weg, Brückenbauwerk und Straße
Aktenzeichen:
09-4309.10/34 00/26/
Großschweidnitz-01
Anerkannte Schadenshöhe:
400.000,00 €
2. Ersatzneubau und Aufweitung der Brücke über das „Löbauer Wasser“ Emil-Mitzscherlich-Weg, oder alter-native Lösung: Abriss der Brücke und Umverlegung der Zufahrt Emil-Mitzscherlich-Weg
(siehe Plan LTV)
Aktenzeichen:
09-4309.10/3400/26/
Großschweidnitz-05
Anerkannte Schadenshöhe:
110.016,33 €
3. Ernst-Thälmann-Str. 69, Neubau Feuerwehrdepot an neuem Standort und Abriss des bestehenden Depot.
Aktenzeichen:
09-4309.10/2500/26/
Großschweidnitz-01
Anerkannte Schadenshöhe:
450.000,00 €

11 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Großschweidnitz, den 21.03.2012


Anders
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Hebesatzsatzung der Gemeinde
Großschweidnitz zur Erhebung
der Grund- und Gewerbesteuer**

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S 159), letzte Änderung 26.06.2009 (SächsGVBl. S.323) in Verbindung mit § 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung 19.12.2008 (BGBl. I S.2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), letzte Änderung 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz am 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Großschweidnitz erhebt
a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Gumbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

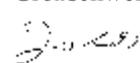
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für land u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für land u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Hebesatzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft.

Großschweidnitz, den 08.12.2011


Anders
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

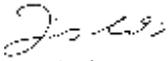
Der Beteiligungsbericht von 2010, der Gemeinde Großschweidnitz, liegt in aktueller Form in der Gemeindeverwaltung Großschweidnitz zu den bekannten Öffnungszeiten

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
	und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
	und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	geschlossen

aus.

Er kann von interessierten Bürgern bis zum 19.04.2012 zu diesen Zeiten eingesehen werden.

Großschweidnitz, den 02.04.2012



Jons Anders
Bürgermeister

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Großschweidnitz

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz am 22.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1 Schutzzweck;

Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§2

(1) Schutzgegenstand

Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Großschweidnitz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Allelen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
3. Sträucher von mindestens zwei Metern Höhe (z.B. Buchsbaum, Rhododendron, Forsythie u.a.).
4. Hecken im Innenbereich, §34 Baugesetzbuch (BauGB), ab zehn Metern Länge und einem Meter Breite, im Außenbereich, §35 BauGB, ab fünf Metern Länge und 0,5 Metern Breite,

5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach §10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von Höhe, Breite bzw. Länge,
 6. Buchenhecke, Lebensbaum als Hecke, Liguster.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
 4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Allelen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbar, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, §2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
 3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Allelen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Allelen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Allelen und einseitige Baumreihen),
 6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Allelen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperrern, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach §30 BNatSchG und §26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach §1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach §2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach §2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskoppungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

-Fortsetzung Seite 4-

-Fortsetzung von Seite 3-

(2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§4 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. näher als 1,5 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§5 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§6 Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück sowie auf einer jeweils drei Meter breiten Fläche der Nachbargrundstücke anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großschweidnitz erhoben

§10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze

-Fortsetzung Seite 7-

SG Medizin Großschweidnitz



Abteilung Fußball

Frei nach Wilhelm Busch

Tabellenführer zu werden ist nicht schwer, es zu bleiben dagegen sehr.

Nach dem Auftaktsieg in der Rückrunde gegen Lok Schleife (2:0) kam im nächsten Spiel die „kalte Dusche“, denn das Derby gegen Empor Löbau ging völlig daneben. Empor hatte sein Heimrecht aufgegeben und war auf den Kunstrasen nach Neugersdorf gezogen. Wir hatten einige Verletzte Tobias Kriegel, Martin Berndt und Toni Münch. In der ersten Hälfte erwischten wir einen rabenschwarzen Tag. Eigentlich hatten wir nur eine gute Aktion – ein Freistoß von Rene Tschackert, bei dem der Löbauer Keeper Probleme hatte. Bis zur Pause lagen wir schon 0:3 hinten. Kurz nach der Pause kam das vierte Gegentor durch ein Freistoßtor.



Das 0:4 in der 47. Minute
Foto: FSV Empor Löbau e.V.

Lediglich ein Kopfballtor von Marcel Lucas machte das Ergebnis erträglicher. Weitere Möglichkeiten der Löbauer blieben noch ungenutzt. Konsequenz: abhaken und im nächsten Spiel wieder Punkte holen.

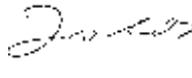
Und das klappte im Auswärtsspiel gegen Rot-Weiß Olbersdorf. Mit einem 1:0, erzielt von Frank Günzel kurz vor dem Abpfiff gingen wir als Sieger vom Platz und waren wieder Tabellenführer, da die anderen patzten.

So gingen wir mit breiter Brust in das Heimspiel gegen den Ostritzer BC, Aber, siehe oben bei Wilhelm Busch nach. Wir fanden erst unser Spiel nach einem 0:2-Rückstand. Als wir gerade noch den Ausgleich bejubelten (Torschützen Martin Herklotz und Frank Günzel) ging der Gast wieder in Führung und hätte noch mehr Tore machen können.

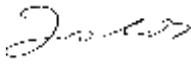
Im letzten Spiel des Monats März führen wir nach Görlitz zur Gelb-Weiß-Reserve. Eigentlich hatten wir mehr Chancen, aber der Görlitzer Torwart hielt seinen Kasten sauber. Die 0:1-Niederlage gab es durch einen recht zweifelhaften Elfmeter. Nach diesem Spiel sind wir Siebenter, aber nur drei Punkte hinter dem Tabellenführer, der nach diesem Spieltag vorn war.

-Fortsetzung auf Seite 6-

Korrektur zum Großschweidnitzer Ortsblatt Jahrgang 4 / März 2012

Straßenbaubehörde Gemeindeverwaltung Großschweidnitz E.-Thälmann-Str. 63 02708 Großschweidnitz		Ort, Datum: Großschweidnitz, den 15.03.2012
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verfügung		<input checked="" type="checkbox"/> Bekanntmachung
Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse / Hinweis auf Neubau) Wilhelm-Krause-Weg		
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. Km) Ernst-Thälmann-Straße	Beschreibung des Endpunktes (z.B. Km) Flurstück 111a	
Gemeinde Großschweidnitz	Landkreis Görlitz	
2. Verfügung		
2.1. Die unter 1. bezeichnete <input type="checkbox"/> neugebaute <input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird / wurde <input type="checkbox"/> gewidmet <input type="checkbox"/> aufgestuft <input type="checkbox"/> abgestuft zur <input type="checkbox"/> Kreisstraße zum <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg <input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße <input type="checkbox"/> beschränkt - öffentlichen Weg <input type="checkbox"/> Ortsstraße <input type="checkbox"/> Eigentümerweg eingezogen <input checked="" type="checkbox"/> teilweise eingezogen		
2.2. Widmungsbeschränkungen		
3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)		
Bezeichnung Gemeinde Großschweidnitz		
4. Wirksamwerden		
Wirksamwerden der Verfügung:		Datum 13.04.2012
Tag der Verkehrsübergabe:		_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:		_____
Tag der Sperrung:		_____
5. Sonstiges		
5.1. Gründe für <input type="checkbox"/> Widmung <input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen <input type="checkbox"/> Umstufung <input type="checkbox"/> Einziehung <input checked="" type="checkbox"/> Teileinziehung		
Die Verkehrslage wird auf der Länge von 73 m eingezogen. Das öffentliche Interesse besteht nicht mehr.		
5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden. bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Gemeindeverwaltung Großschweidnitz, E.-Thälmann-Str. 63, 02708 Großschweidnitz		
in der Zeit von - bis Mo, Di, Do, Fr 09-12 Uhr, Di 14-18 Uhr, Do 14-16 Uhr		
6. Rechtsbehelfsbelehrung		
Gegen diesen Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Großschweidnitz, E.-Thälmann-Str. 63, 02708 Großschweidnitz, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruches bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, gewahrt.		
Unterschrift / Siegel Anders, Bürgermeister		 
Bekanntmachungsnachweis		
1. Anschlag an der Amts- / Gemeindefafel ausgehängt am:		abgenommen am:
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.: April 2012		am: 11.04.2012
3. Bezeichnung des Amtsblattes: Großschweidnitzer Ortsblatt		
Für die Richtigkeit: Datum, Unterschrift		

Korrektur zum Großschweidnitzer Ortsblatt Jahrgang 4 / März 2012

Straßenbaubehörde		Gemeindeverwaltung Großschweidnitz E.-Thälmann-Str. 63 02708 Großschweidnitz		Ort, Datum: Großschweidnitz, den 15.03.2012	
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen					
<input checked="" type="checkbox"/> Verfügung		<input checked="" type="checkbox"/> Bekanntmachung			
Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse / Hinweis auf Neubau) Thomas-Müntzer-Straße					
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. Km) Ziegeleiweg			Beschreibung des Endpunktes (z.B. Km)		
Gemeinde Großschweidnitz			Landkreis Görlitz		
2. Verfügung					
2.1. Die unter 1. bezeichnete		<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende	Straße wird / wurde	
<input type="checkbox"/> gewidmet		<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft		
zur		<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum		<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
		<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße			<input type="checkbox"/> beschränkt - öffentlichen Weg
		<input type="checkbox"/> Ortsstraße			<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
eingezogen		<input checked="" type="checkbox"/> teilweise eingezogen			
2.2. Widmungsbeschränkungen					
3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)					
Bezeichnung Gemeinde Großschweidnitz					
4. Wirksamwerden					
Wirksamwerden der Verfügung:					Datum
Tag der Verkehrsübergabe:					13.04.2012
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:					_____
Tag der Sperrung:					_____
5. Sonstiges					
5.1. Gründe für		<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen		
<input type="checkbox"/> Umstufung		<input type="checkbox"/> Einziehung	<input checked="" type="checkbox"/> Teileinziehung		
Die Verkehrslage wird auf der Länge von 76 m eingezogen. Das öffentliche Interesse besteht nicht mehr.					
5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.					
bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Gemeindeverwaltung Großschweidnitz, E.-Thälmann-Str. 63, 02708 Großschweidnitz					
in der Zeit von - bis Mo, Di, Do, Fr 09-12 Uhr, Di 14-18 Uhr, Do 14-16 Uhr					
6. Rechtsbehelfsbelehrung					
Gegen diesen Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Großschweidnitz, E.-Thälmann-Str. 63, 02708 Großschweidnitz, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruches bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, gewährt.					
Unterschrift / Siegel					
Anders, Bürgermeister					
Bekanntmachungsnachweis					
1. Anschlag an der Amts- / Gemeindetafel ausgehängt am:			abgenommen am:		
2. Veröffentlichung am Amtsblatt Nr.: April 2012			am: 11.04.2012		
3. Bezeichnung des Amtsblattes: Großschweidnitzer Ortsblatt					
Für die Richtigkeit: Datum, Unterschrift					

-Fortsetzung von Seite 5-

Nach Redaktionsschluss ging es Zuhause gegen Königshain, dem aktuellen Tabellenzweiten und am Ostersonnabend die TSG Lawalde im Pokalviertelfinale. Darüber im nächsten Heft.

Nächste Spiele

14.April – 15.00 Uhr

VfB Weißwasser (A)

22.April – 15.00 Uhr

FSV Neusalza-Spremberg (H)

29.April – 15.00 Uhr

LSV Spree (A)

06.Mai – 15.00 Uhr

FCO Oberlausitz (H)

Der Fußballerwitz

Wann wurde Fußball zum ersten Mal erwähnt? Im alten Testament der Bibel. Da heißt es: „Sie trugen gar seltsame Gewänder und irrten ziellos umher.“

Über weitere Spiele und die aktuellen Tabellen der anderen Mannschaften informieren Sie sich bitte auf unserer Vereinshomepage – www.medizin-grossschweidnitz.de oder beim Fußballverband Oberlausitz www.fussballverband-ober-lausitz.de

Ihr Reginald Lassahn

Seniorenverein

Da unser Treffen im März leider ersatzlos ausfallen musste, freuen wir uns auf den nächsten Seniorennachmittag am **16.04.2012, 14.00 Uhr**, im Seniorenraum der Gemeinde, wo wir Herrn Kreuzmann zu einem bunten, musikalischen Nachmittag begrüßen können. Wir freuen uns auf Euch.

Der Vorstand

Impressum:

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz; Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (außer den Anzeigen) Bürgermeister Jons Anders

Fotos: Gemeindeverwaltung, aus dem Fundus der Vereine und KiTa

Satz, Gestaltung und Anzeigenteil:

Werbeagentur Media-Light Löbau

Büro für Text- und Anzeigenannahme:

02708 Großschweidnitz, Ziegeleiweg 7c;

Tel.: 0 35 85 / 40 19 67 Fax: 46 88 87,

E-Mail: Media-Light-Loebau@gmx.de

Auflagenhöhe: 600 Exemplare

Erscheinungsweise: monatlich, bis 10. des jeweiligen Monats

Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Gemeinde

Gültig ist die **Preisliste** vom 01.06.2009

Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die Werbeagentur Media-Light keine Gewähr.

Haftungsausschluss besteht auch für redaktionelle und technische Fehler.

Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt.

-Fortsetzung von Seite 4-

- entgegen §4 oder
- b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach §5 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d) entsprechend §7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach §2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
 - (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
 - (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
 - (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Großschweidnitz zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
 - (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach §5 bzw. eine Befreiung nach §6 erhalten hat.
 - (7) Muss ein nach §2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von einem Jahr beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
 - (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des §12 unberührt.

§11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des §54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

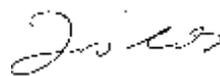
§12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.
- Ordnungswidrig im Sinne des §61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
1. Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wasser gebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird, entgegen §4 Absatz 2 Nr. 1 den nach §2 Absatz 3 geschützten
 2. nach §2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt, im nach §2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen
 3. Bereich nach §2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach §2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. an nach §2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,

6. die Rinde nach §2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 7. an nach §2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach §7 Nr. 2) berufen kann.
 - (3) Ordnungswidrig im Sinne des §61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Anzeigepflicht gemäß §7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von §10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach §5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach §6 Abs. 2 i. V. m. §67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen §11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
 - (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000€ geahndet werden.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung, Beschluss Nr. 6/1999 vom 15.09.99 außer Kraft.



Anders
Bürgermeister

Gründungsversammlung

Gedenkstättenverein nimmt Arbeit auf

In Großschweidnitz hat sich am 28. März der Verein "Gedenkstätte Großschweidnitz" gegründet. Den zurzeit 15 Vereinsmitgliedern geht es darum, über die nationalsozialistischen "Euthanasie"-Verbrechen zu informieren sowie die Aufklärung und Aufarbeitung dieser Massenmorde zu unterstützen. Am Friedhofsweg soll eine Gedenkstätte entstehen, in der Führungen, Ausstellungen und Vorträge zu diesem Thema geplant sind.

Vorsitzender des Vereins ist Bürgermeister Jons Anders. Er zeigte sich erfreut, dass es gelungen ist, diese wichtige Arbeit auf den Weg zu bringen. Für dieses Jahr ist geplant, die Konzeption der Gedenkstätte weiterzuentwickeln.

Die Gemeinde arbeitet an den baulichen Voraussetzungen.

Außerdem wird der sächsische Landtag dieses Jahr ein neues Gedenkstattengesetz verabschieden. In dessen Entwurf ist die Gedenkstätte Großschweidnitz mit aufgeführt. Die Stiftung Sächsische Gedenkstätten trifft sich am 13. April in Großschweidnitz zu ihrer nächsten Tagung.

Im Ort waren zwischen 1933 und 1945 mehr als 5000 Menschen durch Medikamente und Mangelernährung ums Leben gekommen.



Kita Haus „Pfiffikus“

AWO-Kita Haus „Pfiffikus“

Um den Osterhasen zu unterstützen, brannte in den letzten Märztagen in der Kita abends oft lange das Licht.

Die Helfer waren die Eltern und Erzieherinnen der Kita. Fleißig waren sie dabei, für jedes Kind ein Körbchen zu basteln, das der Osterhase dann befüllen kann.

Der Phantasie waren da keine Grenzen gesetzt, jedes individuell und sehr liebevoll gestaltet.

Strahlende Elterngesichter beendeten abends die gemütliche Runde.

Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal bei allen Eltern für die Unterstützung bedanken,

das Team der Kita.



Eltern der Bienchen- und Frechdachgruppe



Eltern der Käfergruppe

Volleyballverein GSC 99 e.V.

Hallo Freunde des Bergquell - Cup`s,



Unser diesjähriger **Bergquell-Cup im Beach-Volleyball** wird vom **07.07. - 08.07.2012** wieder in **Löbau im Herrmann-Bad** ausgerichtet. Neu wird sein, das Vorrunde, Zwischenrunde + Finalspiele im 4er und im 2er Beach ausgetragen werden.

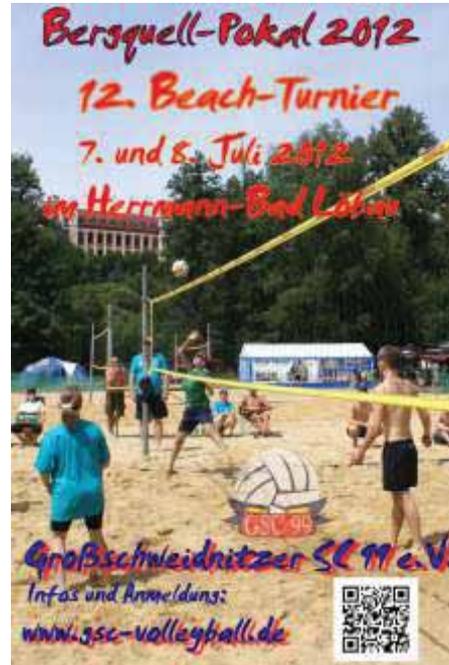
Es sind nicht nur die Profis der Volleyballvereine gefragt. Hier geht es um Spaß beim gemeinsamen Volleyballspiel im Sand, hier darf jeder spielen. Wir hoffen dabei auf Mannschaften die bereits bei den ersten Bergquell - Cup`s dabei waren.

Meldet Euch schnell an und sichert eurem

Team einen der begehrten Startplätze.

Wir freuen uns auf zahlreiche Anmeldungen!

Info's zu Anmeldung, Turnierablauf und Teilnahmebedingungen könnt Ihr erfragen unter E-Mail: GSC99@gmx.de.



SG Medizin Großschweidnitz



Abteilung Kegler

2. Mannschaft: Sieg im Heimturnier mit neuem Mannschaftsbahnrekord!

Nach ungefähr genau 3 Jahren haben wir es wieder einmal geschafft, unser Heimspiel zu gewinnen. Das erspielte Gesamtergebnis von 2596 Kegeln sicherte uns nicht nur den Sieg, sondern bedeutete gleichzeitig auch einen neuen Mannschaftsbahnrekord.

Trotz dass wir als Gastgeber bereits als erste Mannschaft unser Spiel absolvieren mussten, zweifelte schon zu diesem Zeitpunkt eigentlich niemand mehr an unserem Tagessieg. Mit einer auch sehr respektablen Gesamtholzzahl von 2501 sicherte sich die ISG Hagenwerder II den zweiten Platz. So blieben uns am Ende beruhigende 95 Holz Vorsprung.

Tabellentechnisch wurde auch wieder in unserem Interesse gespielt, da unsere KSV Neueibau II und SV 90 Uhs-mannsdorf II lediglich die Plätze 6 und 4 belegten. Damit konnten wir unsere Tabellenführung um 4 Punkte, auf den nun neuen zweitplatzierten Hagenwerder, auf insgesamt 11,5 Punkte ausbauen. Hier kann, so denke ich, schon mal in Richtung Aufstieg in die 1. Kreisliga geschaut werden, ohne sich dabei zu weit aus dem Fenster lehnen zu wollen. Zu Beginn spielten Jens Goy 406 und Marcus Hiller

450 Holz. Aber das sollte es an diesem Spieltag an spektakulären Leistungen noch lange nicht gewesen sein. Im Mittelpaar traten Carsten Jahn (455 Holz) und Kevin Worch mit 414 Kegeln an. Carsten zeigte wieder einmal, dass er auch komplett ohne Training zu absoluten Höchstleistungen im Stande ist. Im Schlusspaar ließen sich André Israel mit 450 und Ralf Lass mit 421 Holz ebenfalls nicht lumpen und stellten wieder mal den stärksten Durchgang unserer Mannschaft. (jg)

Am selben Tag musste unsere 1. Männermannschaft in Neugersdorf das Rückspiel gegen den KSV Neueibau bestreiten. Mit gesundem Optimismus reisten wir an, bekamen aber leider kein vernünftiges Spiel zu Stande. Am Ende verloren wir mit 5062 zu 5146 Kegeln relativ deutlich.

Bei den am 10.03. in Pirna bzw. Dresden ausgetragenen Vorrunden der Bezirks-Einzelmeisterschaft schied unser Kreismeister Sandro Kabisch mit 847 Kegeln leider aus. Besser kamen in Pirna unsere Junioren zurecht: David Worch wurde mit 881 vorerst Dritter. Sein Bruder Kevin Worch erreichte mit 859 Kegeln und Platz 8 ganz knapp die Endrunde, welche am 1.4. in Bautzen ausgetragen wird. Wir wünschen Euch hierzu „Gut Holz“! Die Ergebnisse lagen zum Redaktionsschluss leider noch nicht vor. (sk)

www.sgmedizingrossschweidnitz.de
www.kugelrollt.de

Presseinformation

Tote Damwildkälber

In der Nacht zu Montag, den 19.03.2012, wurden in Kotten (Stadt Wittichenau, Landkreis Bautzen) zwei Damwildkälber von einem Wolf getötet. Die Tiere befanden sich in einem Damwildgatter, welches mit einem 2 m hohen Knotengitterzaun umzäunt war. Der Zaun wurde an zwei Stellen untergraben.

Bei Festkoppeln (wie zum Beispiel stationäre Holz- oder Maschendrahtzäune) ist vor allem ein fester Bodenabschluss wichtig. Dabei ist ein Unterwühlenschutz aus einem Knotengeflecht oder einer Drahtlitze zu empfehlen. Die Zäune sollten regelmäßig auf Durchschlupfmöglichkeiten kontrolliert werden.

Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern im Fördergebiet haben die Möglichkeit sich die Anschaffung von Herdenschutzmaterial (z.B. Elektrozaun, Installation von Unterwühlenschutz bei Wildgattern) vom Freistaat Sachsen fördern zu lassen.

Bei weiteren Fragen zu den Schutzmaßnahmen und zur Förderung stehen Ihnen die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises und Herr Klingenberg von der Biosphärenreservatsverwaltung unter der Tel. 0172/3757602 zur Verfügung o. unter andre.klingenberg@smul.sachsen.de



**Willkommen beim
Feuerwehrball
am 28.04.2012**



im Festsaal des Sächsischen Krankenhauses.

**Für die musikalische Unterhaltung sorgt:
Livemusik mit Achim**

und für das leibliche Wohl Karin's Kantine.

**Einlass ab: 18.30 Uhr
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: nach gesundheitlichen Zustand
Ende: nach gesundheitlichen Zustand**

Kartenverkauf bei Kam. H. Riediger, Ebersdorf

Tel. 03585/ 403917 oder Funk: 017657075001
oder

Kam. S. Günther, Großschweidnitz
Funk: 017683122346

Gästekarten 7,00 €

Die Vereinsleitung

Die Wehrleitung

**FFW Großschweidnitz/
Feuerwehrverein**

**Werte Bürger von
Großschweidnitz,**

auch die Feuerwehr und der Verein melden sich einmal wieder in der Zeitung und möchten sich bedanken bei all denen, die zur Glühweinparty im Januar da waren.

Es hätte uns natürlich gefreut, wenn die Besucher noch zahlreicher gewesen wären. Aber vielleicht klappt das im nächsten Jahr noch etwas besser.

Am 28.4.2012 ist wieder Feuerwehrball in Großschweidnitz und wie immer im schönen Saal des SKh unter der Bewirtung von Karin's Kantine, das jedes Jahr super geklappt hat und wir uns hiermit für die letzten Jahre bedanken möchten und weiterhin auf gute Zusammenarbeit hoffen. Natürlich freuen wir uns, wenn Sie, liebe Großschweidnitzer Bürgerinnen und Bürger zahlreich erscheinen und unser Ball traditionell wie bisher ein gemütlicher Abend wird.

Die Vereinsleitung



Anzeige

SÜßE OSTERKÜCKEN



ZUTATEN:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 125 g Quark | 60 ml Milch |
| 100 g Pflanzenfett
oder Margarine | 2 Ei(er) |
| 70 g Zucker | 1 Pck.
Vanillinzucker |
| 1 Prise Salz | 140 g Haferflocken |
| 260 g Mehl | 30 g Mandel(n) o.
Mandelblättchen |
| 1 Pck. Backpulver | |

ZUBEREITUNG:

Den Quark mit 50 ml Milch, Fett oder Margarine, 1 Ei, Zucker, Vanillinzucker und 1 Prise Salz gut verrühren. Nun Mehl mit Haferflocken und Backpulver mischen, unterheben und zu einem Teig verarbeiten. Aus dem Teig nun 10 kleine und 10 größere Kugeln formen. Die Mandeln in dünne Blättchen schneiden. Die kleinere Kugel als Kükenkopf mit einem Mandelblättchen auf der größeren befestigen. Das Küken mit Mandelblättchen als Schnabel, Kamm und Flügel dekorieren. Nun das übrige Ei mit der restlichen Milch verrühren und Küken damit bestreichen. Auf ein vorbereitetes Backblech geben. Im vorgeheizten Backofen bei 175°C ca. 20 Minuten goldgelb backen.

Achtung

Transportservice

Sollte Ihr Auto zu klein sein zum transportieren von Gegenständen, Möbeln u.v.m. von bzw. zu Ihrer Wohnung oder

Sie brauchen Ihre Wohnung nicht mehr, da Sie sich neu einrichten möchten - nichts einfach wegwerfen

**Rufen Sie mich
vorher an!**

*ich versuche zu helfen,
denn es gibt auch Leute, die
sich keine neuen Möbel leisten
können oder durch ein
Unglück alles verloren haben.
oder*

Sie benötigen Unterhaltungsmusik bei Ihrer Party...!!!

**Rufen Sie mich auch dafür an
oder schreiben Sie eine E-mail**

ich setze mich schnellst möglich mit Ihnen in Verbindung.

Fahrdienstleistungen & DJ

Ralf Lehmann

Ernst Thälmann Str. 39 02708 Großschweidnitz

E-Mail: ralfmann@t-online.de

oder: ralf.lehmann71@googlemail.com

Tel. 03585/404697 ab 18.00 Uhr

oder Funk: 0157/85043758



Der Bürgerpolizist informiert:

Neue Termine:

Sprechstunden

04.04.2012 von 16:00 – 18:00 Uhr
18.04.2012 von 16:00 – 18:00 Uhr

Verkehrsteilnehmerschulung zum Thema Verkehrsunfall

25.04.2012 von 18:00 Uhr bis voraussichtlich 19:30 Uhr

MfG
Großer, POM



Gottesdienste Kirche Großschweidnitz

“Wir laden herzlich ein”

Freitag, 13. April 17.00 Uhr
Gottesdienst
Freitag, 20. April 17.00 Uhr
Kath. Gottesdienst
Sonntag, 22. April 10.00 Uhr
Festgottesdienst 110 Jahre Kirchweihe mit Chor
Freitag, 27. April 17.00 Uhr
Gottesdienst
Sonntag, 06. Mai 10.00 Uhr
Gottesdienst mit Abendmahl



Schwesterndienstplan ASB Löbau - April

Bereiche: Dürrhennersdorf, Schönbach, Großschweidnitz, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Lawalde, Ebersbach-Neugersdorf

Funktelefon-Nr.: 0162 2520678 und 0160 3522771

Zeitraum	Schwester
01.04.2012	Christin Leinweber
06.04.2012	Petra Thomas
07.04.2012	Silvana Dietrich
08.04.2012	Petra Thomas
09.04.2012	Betina Kreschel
14.04.2012	Betina Kreschel
15.04.2012	Anita Kolbe
21.04.2012	Katja Neumann
22.04.2012	Petra Fitzel
28.04. - 29.04.2012	Heike Bürger

Anzeigen



Schützengesellschaft Großschweidnitz e.V.

Wir laden recht herzlich ein zum **Hexenbrennen** am 30.04.2012 ab 18.00 Uhr



auf der Wiese vor der “Belgermühle”
Holzannahme ist am

28.04 von 10-12 Uhr und am 30.04 von 15-17 Uhr

13.04. 2012 um 19.00 Uhr - Mitgliederversammlung zur Vorbereitung Hexenbrennen für alle Vereinsmitglieder im Schützenheim.

Öffnungszeiten des Vereinsschießstandes

jeden Freitag von 19.00 - 23.00 Uhr sportliches Schießen und gemütliches Beisammensein auf dem Vereinsschießstand. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, wird am vorherigen Tag geschossen.

Jeden 1. Sonnabend des Monats 14.00 - 15.00 Uhr, Groß- und Kleinkaliberschießen.

Der Sportwart gibt den Ort am Freitag davor bekannt.

Sie können uns auch im Internet unter www.sg-grossschweidnitz.de besuchen.

Wir wünschen unseren Mitgliedern und Freunden ein frohes Osterfest.

Anzeigen

P **Pillack**
Ullrich
Malermeister

- Computersimulierte Fassadengestaltung
- moderne Raumgestaltung
- Bodenbelegarbeiten

Abtönservice mit eigener Mischanlage

Maler- und Lackereffachbetrieb
Wärmedämm - Verbundsysteme

Wiesenweg 4, 02708 Großschweidnitz Tel. (0 35 85) 83 36 60 Fax (0 35 85) 40 46 74
Meiner Kundschaft wünsche ich schöne, sonnige Ostertage.

Frühjahrs-Top-Zins Aktion bis 30. April 2012!

fester Sollzins: 3,99% p.a.
effektiver Jahreszins: 4,72% p.a.*

Ob modernisieren oder Frühjahrsputz - mit unserem Finanzierungsangebot können Sie u.a.:

- Wohneigentum renovieren
- Haus und Heizung energieeffizient sanieren
- den Garten umgestalten ...

Jetzt zugreifen! Sparkassen-Privatkredit: Nettokreditbetrag 5.000 bis 25.000 EUR, ohne Sicherheiten, Lfz. max. 10 J., Bearbeitungsgebühr 3%. *Bsp. Nettokreditbetrag 10.000 EUR, Lfz. 10 J., ohne Restkreditversicherung. (Stand 01.03.2012)

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien www.spk-on.de
Tel. (03583) 603-0

Aesculap. Apotheke
Apotheker Michael Thiele Tel. 0 35 85/86 29 11

Gern beraten wir Sie ...
... im Ärztehaus, Breitscheidstraße

gesund leben ... bringt Lebensqualität
Deutschland Card

Wir wünschen unserer Kundschaft ein frohes Osterfest.